



# Satzung

---

der FamilienSportGemeinschaft  
Marbecker Bund e.V.

Fassung vom 19.03.2017

## **§ 1 Name, Sitz und Wesen des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „ Familien-Sport-Gemeinschaft Marbecker Bund“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Borken / Westfalen.
3. Er ist in das Vereinsregister Marbecker Bund e.V. unter der Nummer VR 272 eingetragen und führt in seinem Namen den Zusatz „e.V.“ („eingetragener Verein“).
4. Im Geschäftsverkehr ist die Verwendung der Kurzform „FSG Marbecker Bund“ zulässig.
5. Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:
  - a) Kreissportbund Borken
  - b) Familien-Sport-Gemeinschaft Nordrhein- Westfalen e.V. (FSG NW)
  - c) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW)
  - d) Deutscher Verband für Freikörperkultur (DFK) – Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus e.V. im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB)
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Rücksichtnahme, Respektierung und Toleranz. Er fördert die Chancengleichheit von Menschen ohne Ansehen von Geschlecht, Herkunft, sozialem Stand oder Behinderung. Er setzt sich für die Ächtung und Verhinderung von Rassismus, Hass und Gewalt ein.
3. Der Verein bezweckt auf breiter Grundlage die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit seiner Mitglieder durch Ausübung des Breiten- und Familiensportes, verbunden mit der Ausübung der Freikörperkultur (Naturismus) im Rahmen gesetzlicher Gestattung.
4. Als Mittel zur Umsetzung des Vereinszweckes dienen ihm weiterhin:
  - a) Errichtung und Unterhaltung eines eigenen Sportgeländes;
  - b) Pflege und Förderung des Wettkampfsportes;
  - c) Pflege der Natur und Förderung des Umweltschutzes, insbesondere auf dem Sportgelände des Vereins;
  - d) Durchführung und Förderung von Angeboten der Jugendpflege (z.B. musische, kulturelle sowie politische Bildung, Ferienmaßnahmen, internationale Begegnungen) unter Mitbestimmung und Mitwirkung der jungen Mitglieder auf der Grundlage der Jugendordnung;
  - e) Förderung des Breitensportes, im Besonderen für Familien und Senioren.
  - f) Durchführung von kulturellen und informativen Veranstaltungen, wie z.B. Vorträgen, Diskussionen, medienunterstützten Vorführungen;
  - g) Kontaktpflege zu deutschen und ausländischen Sportorganisationen und Behörden;
  - h) Einflussnahme auf politische Entscheidungen und auf behördliche Maßnahmen unter Wahrung des parteipolitisch neutralen Charakters des Vereins.

### **§ 3 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen der FSG Marbecker Bund e.V. sind diese Satzung und solche Ordnungen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt. Die Satzung und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Verbände nach § 1 Absatz 5 stehen.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Ausnahme bildet die Jugendordnung, diese wird von der Jugendmitgliederversammlung der Jugendgruppe beschlossen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; sie dürfen nicht im Widerspruch zu ihr stehen.
4. Die männlichen Funktionsbezeichnungen in der Satzung und in Ordnungen sind in der Anwendung durch ihre weibliche Form zu ersetzen, sobald sie sich auf eine Frau beziehen.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann unabhängig von Geschlecht, Rasse, Staatsangehörigkeit, Alter sowie der religiösen oder politischen Anschauung ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Vereins werden.
2. Einzelpersonen und Familien gelten unabhängig von der Zahl der minderjährigen Kinder als eine Mitgliedseinheit.
3. Ehegatten ohne minderjährige Kinder und Lebenspartner, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben, sowie die gemeinsamen minderjährigen Kinder oder die eines Partners gelten ebenfalls als eine Mitgliedseinheit.
4. Eine außerordentliche Mitgliedschaft (Tagesmitgliedschaft) können Personen erwerben, die
  - a. den Verein und das Vereinsleben kennen lernen wollen und eine ordentliche Mitgliedschaft erwägen,
  - b. aus Vereinen stammen, die den gleichen Verbänden angehören wie die FSG Marbecker Bund und befristet am Vereinsleben teilnehmen wollen.

### **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung vom Vorstand angenommen ist. Die Mitteilung der Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand. Die Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet darüber auf Antrag des abgelehnten Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung.
4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu erklären. Bei Familien muss deutlich erklärt werden, ob die gesamte Mitgliedseinheit austritt. Die Beitrags-, Entgelt- und Umlagepflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres

3. Bei Kündigung der Mitgliedschaft nach dem 30. November sind die Beiträge für das nächste Geschäftsjahr voll zu entrichten. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden bei:
  - a. Missachtung der Satzung, der geltenden Ordnungen sowie Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
  - b. erheblichen Verletzungen der Ziele und des Zwecks des Vereins,
  - c. Verletzung der Pflichten als Mitglied, insbesondere bei einem Zahlungsrückstand von mindestens sechs Monatsbeiträgen der nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung fälligen Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand
  - d. groben gemeinschaftsschädigendem oder unehrenhaften Verhalten.
  - e. Es ist möglich, dass nur einzelne Familienmitglieder ausgeschlossen werden.
5. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen ab Zugang der Aufforderung schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.
6. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das Mitglied ein Widerspruchsrecht. Vom Widerspruchsrecht muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Gebrauch gemacht werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Information und Teilhabe an allen Angeboten der FSG Marbecker Bund entsprechend dieser Satzung und den Ordnungen, insbesondere haben sie das Recht, das vereinseigene Sportgelände und sämtliche vereinseigenen Einrichtungen im Rahmen der jeweils geltenden Gelände- und Benutzungsordnung zu benutzen, sowie an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten
  - a. Beiträge, Entgelte und Umlagen fristgerecht zu entrichten und
  - b. Arbeitsstunden oder Ersatzzahlungen zu leisten.
3. Die Mitglieder erwerben kein Eigentum am Vermögen der FSG Marbecker Bund.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisoren.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FSG Marbecker Bund. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten der FSG Marbecker Bund, soweit die Satzung die Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Bestimmung der Richtlinien der FSG Marbecker Bund;
  - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Revisoren;
  - c. Entlastung des Vorstandes;
  - d. Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres;

- e. Festsetzen der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Umlagen sowie der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. der Höhe der Ersatzzahlungen;
  - f. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, soweit sie von der Mitgliederversammlung zu wählen sind;
  - g. Wahl der Revisoren;
  - h. Entscheidungen im Zusammenhang mit Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
  - i. Beschlussfassung über Ordnungen (§ 3 Abs. 2) und ihre Änderungen;
  - j. Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den volljährigen Mitgliedern zusammen. Minderjährige Mitglieder und Gäste können beratend mitwirken.
  4. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, und zwar in den ersten 6 Monaten eines Kalenderjahres. Der Vorstand / das Präsidium legt den Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Monate vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung fest und veröffentlicht ihn in einem Rundschreiben an sämtliche Mitglieder. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anträge sowie deren Begründung, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, bis spätestens 6 Wochen vor dem bekannt gemachten Sitzungstag bei der Geschäftsstelle des FSG Marbecker Bund eingegangen sein müssen.
  5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung unter Einbeziehung der fristgerecht eingereichten Anträge mit Begründung legt der Vorstand fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt anschließend durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter, und zwar spätestens 28 Kalendertage vor dem Tage des Zusammentritts der Mitgliederversammlung. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung anzugeben sowie diejenigen Anträge einschl. Begründung mit zu versenden, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll. Später eingereichte Anträge liegen schriftlich aus.
  6. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet sie.  
(Alternativ zulässig: Wahl einer Versammlungsleitung und Leitung durch diese)
  7. Antragsberechtigt sind
    - a. die stimmberechtigten Mitglieder,
    - b. der Vorstand,
    - c. die Revisoren,
    - d. die Jugend,
    - e. die von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüsse, Arbeitsgruppen und vergleichbaren Gremien.
  8. Zu Wahlvorschlägen ist jeder Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung berechtigt.
  9. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden, d.h. eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist, wer am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.
  10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgestellt werden.
  11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein „Fünftel“ der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.
3. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 9 mit folgenden Abweichungen:
  - a. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
  - b. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des FSG Marbecker Bund im Rahmen und im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. (Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorsitzenden;
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. dem Schatzmeister;
  - d. dem Kassenwart;
  - e. dem Schriftführer.

erweiterter Vorstand

- f. dem Jugendwart
  - g. dem Sportwart;
  - h. dem Geländebeauftragten.
3. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
    - a. dem Vorsitzenden;
    - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
    - c. dem Schatzmeister;
    - d. dem Kassenwart;
    - e. dem Schriftführer.

Er erledigt die laufenden Geschäfte.
  4. Die Wahlzeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der bisherige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
  5. Der Vorsitzende lädt schriftlich zu den Vorstandssitzungen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein mit einer Frist, die in der Regel eine Woche betragen soll.
  6. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind
    - a. der Vorsitzende,
    - b. der stellvertretende Vorsitzende,
    - c. der Schatzmeister
    - d. der Kassenwart
    - e. der Schriftführer.

Je zwei der vorgenannten Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten die FSG Marbecker Bund gemeinsam.

7. Im Übrigen führt der Vorsitzende die FSG Marbecker Bund. Er beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie.

8. Für die Tätigkeit im Vorstand wird keine Vergütung gewährt.
9. Für Aufwendungen der Vorstandsmitglieder (Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Schriftwechsel von zuhause, Terminvorbereitungen und Durchführungen etc.) kann nach Beschluss des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStg gewährt werden. Sie darf die jährlichen steuerlichen Höchstbeträge nicht überschreiten.

### **§ 12 Ausschüsse**

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können jeweils für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Dabei ist der Informationsfluss zwischen Ausschuss und Vorstand durch die Mitwirkung von Vorstandsmitgliedern im jeweiligen Ausschuss zu gewährleisten. Die Ausschüsse können Einzelheiten in einer Ordnung regeln.
2. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Zustimmung durch den Vorstand / das Präsidium.

### **§ 13 Vereinsjugend**

1. Zur Vereinsjugend gehören Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr, deren Mitgliedschaft sich aus derjenigen ihrer Eltern ableitet oder die selbst unmittelbar Mitglied sind.
2. Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
3. Die Jugendgruppe erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung. Sie ist für ihre Beschlüsse gegenüber dem Vorstand der FSG Marbecker Bund verantwortlich.
4. Die Jugendgruppe ist verpflichtet, den Vorstand des FSG Marbecker Bund regelmäßig über ihre Haushaltsplanung und -ausführung zu informieren. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Kassenprüfung sind dem Vorstand / Präsidium zur Verfügung zu stellen. Das Zahlenwerk des Jahresabschlusses der Jugendgruppe fließt in den Jahresabschluss des FSG Marbecker Bund ein.
5. Den Termin für die jährliche ordentliche Jugend-Mitgliederversammlung legt der Jugendwart fest.
6. Der gem. § 11 Abs. 1 dieser Satzung dem Vorstand angehörende Jugendwart wird abweichend von den Bestimmungen des § 11 Abs. 2, Buchst. f) dieser Satzung nicht von der Mitgliederversammlung sondern ausschließlich von der Vereinsjugend nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt.
7. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

### **§ 14 Haftung**

Die FSG Marbecker Bund haftet ihren Mitgliedern und Gästen gegenüber ausschließlich für vom ihr zu vertretenden Unfälle oder Straftaten. Die FSG Marbecker Bund genießt in beschränktem Maße Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

### **§ 15 Wirtschaftsführung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind. Jahresabschluss, Haushaltsplan und Bericht der Revisoren sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

3. Für die Aufgaben der FSG Marbecker Bund werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Entgelte und Umlagen von den Mitgliedern erhoben sowie Arbeitsstunden und die Höhe der entsprechenden Ersatzzahlungen festgesetzt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütungen; nachgewiesene Sachaufwendungen werden ihnen erstattet.
5. Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung.

## **§ 16 Revisoren**

1. Zur Überwachung des Finanzwesens wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Revisoren und zwei stellvertretende Revisoren, die keine Funktion im Vorstand haben dürfen. Die Prüfungstätigkeit der Revisoren erstreckt sich auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Dabei soll auch geprüft werden, ob die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwaltet wurden.
2. Die Rangfolge der Revisoren und stellvertretenden Revisoren untereinander ergibt sich aus der Anzahl der erreichten Stimmen.
3. Um die Kontinuität der Arbeit der Revisoren zu gewährleisten, finden die Wahlen
  - a. zum ersten Revisor und dem ersten stellvertretenden Revisor in Jahren mit gerader Jahreszahl und
  - b. die Wahlen zum zweiten Revisor und zweiten stellvertretenden Revisor in Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.
4. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Revisor oder ein stellvertretender Revisor ausscheidet.
5. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
6. Die Revisoren haben ein jederzeitiges und umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen des FSG Marbecker Bund. Dabei sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 17 Abstimmungen und Wahlen**

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von mindestens zehn Stimmberechtigten verlangt wird.
3. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied der FSG Marbecker Bund. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
4. Für die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes/ Schatzmeisters und des Schriftführers ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) nach Abs. 1 erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang unter den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl durchzuführen (Stichwahl). Führt auch dieser zweite Wahlgang zu Stimmengleichheit, entscheidet in diesem Fall abweichend von Abs. 1 Satz 3 das Los, das durch den jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehen ist.
5. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl in offener Abstimmung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.



6. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden, soweit für einzelne Positionen jeweils nur ein Bewerber vorhanden ist. Gewählt sind diejenigen Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.
7. Die Wahl der Revisoren erfolgt nach den besonderen Vorschriften des § 16.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Die FSG Marbecker Bund erhebt und verwaltet Daten seiner Mitglieder (§ 4 Abs. 2), die elektronisch gespeichert werden, in folgendem Umfang:

- a. Namen und die Anschrift des Mitgliedes, ggf. seiner gesetzlichen Vertreter einschl. Anschriften (Wohn-, Post-, Internetanschriften) und Kommunikationswege (Ruf- und Fax-Nummern, e-Mail-Verbindungen);
- b. Geburtsdatum und Familienstand;
- c. Beruf und ggf. berufliche Qualifikationen;
- d. Bankverbindung;
- e. Funktionen und Aufgaben im Verein und
- f. nachgewiesene Lizenzen aus den Bereichen Sport und Jugendhilfe.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System, in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des LandesSportBundes NW, der Familien-Sport-Gemeinschaft NW, des Westfälischen Turnerbundes und des Kreissportbundes Borken ist die FSG Marbecker Bund verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden.  
Übermittelt werden dabei ggf. Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Übungsleiter etc.) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Sportveranstaltungen, Turnieren und Veranstaltungen der Jugendgruppe meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den jeweiligen Verband.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinsleben, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Veranstaltungen im Bereich Sport und Jugend sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift / im Mitgliederrundschreiben bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus sportlichen Wettkämpfen und Turnierergebnissen.
4. Nur Vorstandmitglieder- und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Die FSG Marbecker Bund informiert die Verbandszeitschriften der Verbände, in denen er Mitglied ist, über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf

der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

7. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt ebenso die unter Abs. 1 genannten Verbände über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
8. Beim Austritt werden Name, Adresse und alle weiteren Daten des Mitglieds nach Abs. 1 aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab dem Ende des Jahres des Austritts durch den Vorstand / das Präsidium aufbewahrt.

### **§ 19 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen – auch Änderungen des Vereinszweckes - können nur in einer Mitgliederversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 20 Auflösung**

1. Die Auflösung des FSG Marbecker Bund kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls diese Auflösungs-Versammlung nichts anderes bestimmt, sind die dann amtierenden stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 12 Abs. 3 zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
3. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist an die Familiensportgemeinschaft NRW zu übergeben mit der Zweckbestimmung, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der steuerbegünstigte Zweck entfällt.
4. Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Sport treibenden Vereinigung zu überlassen, ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

### **§ 22 Übergangs- und Schlussvorschriften**

1. Auf Grund der Lesbarkeit wurde auf eine Differenzierung der Funktionsbeschreibungen in eine weibliche und in eine männliche Form verzichtet. Funktionsbeschreibungen gelten in ihrer weiblichen Form, sobald sie von einer Frau besetzt werden.
2. Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen, am 14. 08.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Eingetragen beim Amtsgericht am 20.06.2017, VR 3272